



Informationsschreiben für Betreiber kritischer Energieanlagen:

BSI-Kritis-Verordnung

Die evaluierte BSI-Kritis-Verordnung (BSI-KritisV) ist am 01. Januar 2022 in Kraft getreten. Seitdem gelten Stromerzeugungsanlagen (BSI-KritisV, Anhang 1, Teil 3, Nummer 1.1.1¹) mit einer Nettonennleistung von über 104 MW als Kritische Infrastruktur. Ebenso gilt eine Energieanlage, die gemäß § 3 Absatz 2 des Beschlusses der Bundesnetzagentur vom 20. Mai 2020, Aktenzeichen BK6-18-249, zur Erbringung von Schwarzstart kontrahiert ist, als Kritische Infrastruktur. Als Kritische Infrastruktur gilt weiterhin eine Energieanlage mit einer installierten Nettonennleistung von über 36 MW, die zur Erbringung von Primärregelleistung nach § 2 Nummer 8 StromNZV präqualifiziert ist.

Die Betreiber von kritischen Energieanlagen müssen gemäß § 11 Abs. 1b EnWG den von der Bundesnetzagentur veröffentlichten IT-Sicherheitskatalog für Energieanlagenbetreiber² umsetzen. Kernforderung des IT-Sicherheitskatalogs ist, dass ein Informationssicherheitsmanagementsystem (ISMS) aufgebaut und betrieben wird. Das ISMS muss von einer durch die Deutsche Akkreditierungsstelle (DAkkS) akkreditierten Zertifizierungsstelle zertifiziert werden.

Energieanlagen, die künftig als Kritische Infrastruktur gelten, müssen die im IT-Sicherheitskatalog gem. § 11 Abs. 1b EnWG vorgegebenen Sicherheitsanforderungen bis zum 31. März 2024 umsetzen und dies der Bundesnetzagentur nachweisen. Dieser Nachweis erfolgt durch die Vorlage einer Kopie des Zertifikats. Bitte senden Sie die Kopie des Zertifikats fristgerecht per E-Mail an IT-Sicherheitskatalog@BNetzA.DE.

Ihre Bundesnetzagentur

Stand: 14. März 2022

¹ https://www.gesetze-im-internet.de/bsi-kritisv/anhang_1.html

²

https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/Versorgungssicherheit/IT_Sicherheit/IT_Sicherheitskatalog_2018.html?nn=490234